

# Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **161 (1995)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Katastrophenhilfekorps zieht Bilanz

In einem in der von der Zentralstelle für Gesamtverteidigung herausgegebenen «Info Gesamtverteidigung» vom November 1994 veröffentlichten Artikel zieht der Delegierte für humanitäre Hilfe im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und Chef des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, **Charles Raedersdorf**, Bilanz über die bisherige Tätigkeit des von ihm geleiteten Korps.

In seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die humanitäre Hilfe im Rahmen der schweizerischen Aussenpolitik als ein Mittel zur **Stabilisierung der globalen Staatenbeziehungen** beitragen soll. Ferner heisst es in dem Bericht, dass die Aussenpolitik im internationalen Rahmen bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notfällen im Ausland durch den Einsatz des dafür konzipierten Schweizerischen Katastrophenhilfekorps (SKH) Hilfe leistet. Diese Hilfe soll den **Solidaritätsgedanken**, ein wichtiges Prinzip der schweizerischen Politik, konkret zum Ausdruck bringen.

Diese grundsätzlichen Aussagen gelten für den generellen Auftrag des SKH. Im konkreten Einzelfall darf und will das SKH aber nicht durch (tages-)politische Überlegungen und Zwänge geleitet werden. Im Vordergrund steht vielmehr die **Universalität der Hilfe**. Das heisst, dass jedes Land und alle Bevölkerungsgruppen als Empfänger der Hilfe in Frage kommen. Massgebendes Kriterium ist die Existenz einer Notlage. Die Hilfe – so halten es die Einsatzgrundsätze des SKH fest – ist **politisch neutral** und kommt als Nothilfe jenen Opfern zugute, die ihrer tatsächlich bedürfen – auch dann, wenn dies nicht den direkten politischen Interessen der Eidgenossenschaft entspricht.

Ein aktuelles Beispiel dieser Art von Hilfe stellt das **ehemalige Jugoslawien** dar, wo das SKH in allen Teilen des ehemaligen Vielvölkerstaats aktiv ist. Zu den laufenden Projekten gehören namentlich

■ in **Kroatien** der Wiederaufbau von sechs kriegszerstörten Dörfern für insgesamt 1700

Einwohner und die Unterstützung von landwirtschaftlichen Kollektiven zur Erhöhung der Selbstversorgung;

■ in **Bosnien** die Errichtung von Massenverpflegungs-Einrichtungen (Küchen und Kantinen) sowie von Unterkünften;

■ in **Serbien und Montenegro** die Erstellung von Unterkünften für rund 1000 Vertriebene und Sozialfälle, die Sanierung von Wasserversorgungs-Einrichtungen sowie der Betrieb einer Lastwagenwerkstatt für das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge, das von Belgrad aus die Versorgung der vom Krieg betroffenen Bevölkerung sicherstellt.

Dem vor 21 Jahren gegründeten SKH gehören heute rund **1700 Frauen und Männer** an. Das Korps hat im Jahr 1994 einen neuen Höchststand an Einsätzen verzeichnet. Bereits im Herbst waren 232 Korpsangehörige registriert, die in **40 Ländern über 16000 Einsatztage** geleistet hatten. Damit waren die bisherigen Ganzjahres-Maxima aus den Vorjahren bereits nach den ersten neun Monaten übertroffen. Anfang Oktober 1994 arbeiteten insgesamt 81 SKH-Angehörige in 27 Ländern an 113 Projekten.

Die Zahlen zeigen auf, dass die humanitäre Hilfe des Bundes und damit das SKH die internationale Völkergemeinschaft tatkräftig unterstützt, um weltweit die Not von Hunderttausenden betroffener Menschen zu lindern. Mit seiner Arbeit trägt das SKH dazu bei, dass sich in Krisengebieten die **Lage entschärfen** kann und die **Sicherheit gestärkt** wird.

## Zivilschutz 95 steht

Nachdem alle notwendigen Rechtsgrundlagen ganz oder teilweise revidiert und auf 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt worden sind, ist das Projekt Zivilschutz 95 rechtzeitig realisiert. Die Reform macht aus dem Zivilschutz ein effizientes, katastrophentaugliches Schutz-, Rettungs- und Hilfsinstrument, das die Behörden jederzeit einsetzen können.

Die eidgenössischen Räte haben das **Zivilschutzgesetz** total und das **Schutzbautenge-**

**setz** teilweise revidiert. Der Bundesrat hat in der Folge 13 Folgeerlasse an die revidierten Gesetze angepasst, bzw. neu erlassen, darunter die total revidierte Zivilschutzverordnung sowie die angepasste Schutzbautenverordnung. In der neuen **Zivilschutzverordnung** wird der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie zwischen dem Zivilschutz und seinen Partnerorganisationen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Doppelpurigkeiten werden vermieden und grösstmögliche Synergien erzielt. Inskünftig werden unter anderem sowohl das Bundesamt für Zivilschutz wie auch die Kantone und Gemeinden einen verbindlichen Auftrag zur **Information der Bevölkerung** über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen zu erfüllen haben. Die **Alarmierung** wird vereinfacht und in Friedenszeiten grundsätzlich auf das Zeichen «Allgemeiner Alarm» (auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer) reduziert.

Die **Schutzbautenverordnung** reduziert die Zahl der zu erstellenden Pflichtschutzplätze bei Neubauten und legt klare Bestimmungen für eine gezielte Steuerung der Schutzraumproduktion – entsprechend den örtlichen Bedürfnissen – fest, um eine Überproduktion zu vermeiden und bestehende Lücken zu schliessen. Die Frist zur Ausrüstung der vor 1987 erstellten Schutzräume mit Liegestellen und Not-Aborten wurde neu auf den 31. Dezember 2000 fixiert.

Um dem zweiten, gleichwertigen Hauptauftrag des Zivilschutzes – der **Hilfeleistung bei Natur- und Zivilisationskatastrophen** und in anderen Notlagen – konsequent Rechnung zu tragen, erhalten die **Rettungformationen**, die mit rund 90 000 Schutzdienstpflichtigen rund einen Viertel des Gesamtbestandes des Zivilschutzes ausmachen, **zusätzliches Rettungsmaterial**. Die 3600 neu strukturierten Rettungszüge werden mit Notstromaggregaten, Scheinwerfern und Elektrowerkzeugen (Bohrhämern, Säbelsägen und Trennschleifern) ausgerüstet. Ein Drittel der Züge erhält überdies eine Ergänzungsausrüstung, bestehend aus einem hydraulischen Rettungssatz (Spreizer/Schere und Armierungseisen-Trenngerät), einem Sortiment Hebekissen, einem Sortiment Beton-Anker und

(später) einer Stollenausrüstung. Damit werden die Rettungszüge befähigt, in jeder Schadenlage und zu jeder Tageszeit wirksame Hilfe zu leisten.

Die Rettungspioniere, die im neuen Zivilschutz als Rettungszüge formiert werden und das eigentliche Einsatzelement bilden, erhalten eine **neue, katastrophentaugliche Einsatzbekleidung**, einschliesslich neuem Helm mit integriertem Gehör- und Gesichtsschutz. Die Ergänzung dieser Bekleidung mit Stiefeln und Kälteschutzartikeln wird den Gemeinden überlassen.

Das neue Material und die neue Ausrüstung wurden in Zusammenarbeit mit den Rettungstruppen der Armee und mit Feuerwehren evaluiert und getestet. Wo möglich erfolgt die Beschaffung gemeinsam mit diesen Partnern. Die Einführung erfolgt von 1995 bis 1999 in Etappen. Als erste werden die Rettungszüge der rund 120 Stützpunkt-Zivilschutzorganisationen im Jahr 1995 ausgerüstet.

Die neue Einsatzbekleidung verursacht für den Bund Kosten in der Höhe von rund 450 Franken pro Person; das neu zu beschaffende Material kostet insgesamt rund 110 Millionen Franken. Trotz dieser für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Material- und Ausrüstungsergänzung bringt der neue Zivilschutz insgesamt grosse **Einsparungen**. Dank Reduktion der Bestände, Verzicht, Neuverteilung der Aufgaben, Regionalisierung usw. werden bis zum Jahr 2010 Einsparungen von insgesamt **mehr als 2,8 Milliarden Franken** erzielt, die Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten zugute kommen. Die jährlichen Ausgaben für die «Kollektivversicherung» Zivilschutz belaufen sich heute gesamtschweizerisch auf knapp 100 Franken pro Einwohner. Ihre Tendenz ist weiterhin sinkend.

## Die neu geregelten Polizeibefugnisse der Armee

Am 1. Januar 1995 ist die Verordnung des Bundesrats über die Polizeibefugnisse der

Armee in Kraft getreten, mit der eine tragfähige und umfassende Rechtsgrundlage für das Handeln der militärischen Polizeiorgane geschaffen wurde; sie lehnt sich an die neueren kantonalen Polizeigesetze an. Inhaltlich entsprechen die neu geregelten Polizeibefugnisse der Truppe allerdings weitgehend der **bisherigen Praxis**, wie sie im **Dienstreglement 80** in den Ziffern 270 bis 274 geregelt war.

Für die Truppe geht es nicht nur um den **Wachtdienst mit Kampfmunition** in Ausbildungsdiensten, sondern auch um die neuen Aufgaben im Bereich der **Existenzsicherung**. So muss die Truppe beispielsweise im Rahmen der Katastrophenhilfe Objekte vor Plünderern schützen.

Im Ausbildungsdienst verfügt die Truppe über Polizeibefugnisse, um Gefahren für ihre eigene Sicherheit abzuwehren und Störungen ihres Betriebs zu beseitigen. Im Aktivdienst reichen die polizeilichen Befugnisse der Truppe so weit, wie es für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages unerlässlich ist.

Die Truppe darf, wenn nötig

- Personen von bestimmten Orten wegweisen und fernhalten;
- Personen anhalten und ihre Identität feststellen;
- Personen befragen und durchsuchen;
- Sachen kontrollieren und beschlagnahmen;
- Personen vorläufig festnehmen;
- körperlichen Zwang anwenden;
- Waffen als letztes Mittel einsetzen.

Polizeiliche Zwangsmassnahmen dürfen nur soweit angewendet werden, wie es die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigt (Prinzip der Verhältnismässigkeit). Der **Waffengebrauch** ist in der neuen Verordnung sehr eingehend geregelt. Die meisten Bestimmungen sind aus zivilen Polizeivorschriften übernommen worden.

Nach wie vor hat dem Schusswaffengebrauch ein **Warnruf** vorauszugehen, nötigenfalls verstärkt durch ein deutliches Zeichen. Sofern vom Warnruf keine Wirkung zu erwarten ist, ist der **Warnschuss** erlaubt. Dieser ist ein Mittel, das in einer eskalierenden Lage geeignet sein kann, den gezielten Schuss zu

vermeiden. Mit einem gezielten Schuss darf aber nur die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit angestrebt werden. Die Schusswaffe darf nicht eingesetzt werden, wenn unbeteiligte Dritte gefährdet sein können.

Die Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee ist die rechtliche Grundlage für das **Ausbildungsreglement** und den **Ausbildungsbehelf** mit Fallbeispielen, mit denen die Truppe nunmehr geschult werden soll.

### Störssystem für den F/A-18: Entscheid gefallen

Der Vorsitzende des Rüstungsausschusses des Eidgenössischen Militärdepartements, Rüstungschef Toni Wicki, hat anfangs November 1994 das amerikanische **Störssystem ALQ-165** (siehe den ausführlichen Artikel in der ASMZ 11/94) zur Beschaffung für das Kampfflugzeug F/A-18 bestimmt. Die entsprechenden Verträge in der Höhe von rund **80 Millionen Franken** sind inzwischen unterzeichnet worden. Die Kosten sind in dem von den eidgenössischen Räten im Jahr 1992 bewilligten Kredit für die Flugzeugbeschaffung enthalten. **Finnland** hatte den Kauf des gleichen Systems für seine F/A-18 bereits im September 1994 bekanntgegeben.

Der aktive elektronische Störer dient dem **Selbstschutz der Flugzeuge** vor gegnerischen Radars und Lenkwaffen. Der nun gewählte Typ ALQ-165 ASPJ (Airborne Self Protection Jammer) wurde im Auftrag der US Navy für die Verwendung auf verschiedenen Flugzeugtypen, im besonderen aber für den F/A-18 entwickelt. Das System war in der Schweiz bereits während der Parlamentsberatung über die Flugzeugbeschaffung für die Schweizer Version des F/A-18 vorgesehen. In der Zwischenzeit wurde es aber in den USA zum Gegenstand einer rüstungspolitischen Kontroverse. Diese führte in der Schweiz zu zusätzlichen Abklärungen, die positive Ergebnisse zeitigten.

Finnland und die Schweiz sind unabhängig voneinander

zum Schluss gekommen, dass das Störssystem ALQ-165 die Bedürfnisse ihrer Flugwaffen erfüllt und dabei das beste Wert/Kosten-Verhältnis aufweist. Aus der gemeinsamen Beschaffung resultieren im übrigen **finanzielle Vorteile** für beide Länder.

### EMD spart auch bei Helikopterflügen

Die Sparanstrengungen haben das Eidgenössische Militärdepartement gezwungen, den Militärflugdienst mit Helikoptern **Alouette III** im Jahr 1995 um 20 Prozent zu reduzieren. Insgesamt sollen **2000 Flugstunden eingespart** werden. Der Ausbildungs- und Trainingsbereich der Piloten wird von dieser Reduktion nicht berührt. Einschränkungen werden sich aber bei den Transportbedürfnissen der Truppe und insbesondere bei den nichtmilitärischen Instanzen (Bundesrat, Parlament, Grenzwachtkorps, Polizei) und bei den Kantonen und Gemeinden ergeben.

### Motorfahrzeugführer: sechs Stunden Ruhezeit

Eine der **Verordnungen**, die der Bundesrat im Rahmen der Realisierung der **Armee 95** auf 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt hat, betrifft auch den **militärischen Strassenverkehr**. Sie enthält im wesentlichen nur noch die Ausnahmen und Ergänzungen zur zivilen Gesetzgebung. Nennenswert sind insbesondere folgende **Neuerungen**:

Die Ruhezeit der Motorfahrzeugführer ist neu geregelt: Die **Minimalruhezeit** beträgt sechs statt acht Stunden. Dem Fahrzeugführer muss aber Gelegenheit zum Schlafen gegeben werden; die befohlenen Essenszeiten gelten nicht als Ruhezeit. Anstelle der bisherigen Ruhezeitkontrolle führt der Motorfahrzeugführer eine Einsatzkontrolle.

Der befristete militärische Führerausweis und der Fahr-

befehl sind aufgehoben worden. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren neu beschafften Fahrzeuge sind die Hauptkategorien der militärischen Führerausweise neu festgelegt worden.

### Gefängnis-Bewachung Waid/Zürich: kein Aktivdienst

Die 25 Angehörigen des **Festungswachtkorps**, die voraussichtlich bis Ende Februar 1995 die Zürcher Kantonspolizei bei der Aussenbewachung des Gefängnisprovisoriums Waid in Zürich entlasten, leisten diesen Einsatz freiwillig als **Bedienstete des Bundes**, die einer militärischen Berufsformation angehören.

Angesichts der personellen Überforderung der zivilen Behörden des Kantons Zürich hat der Bundesrat Ende Oktober 1994 ein Detachement von 25 Angehörigen des Festungswachtkorps zur Zürcher Kantonspolizei **abkommandiert**. Es handelt sich somit nicht um Aktivdienst einer Miliztruppe. Das Detachement ist für den Einsatz dem Polizeikommando unterstellt.

Wie schon in früheren Fällen (z.B. beim Einsatz zum Schutz der türkischen Botschaft in Bern) sind die Festungswächter **bewaffnet**. Sie bewachen den Eingangsbereich des Notgefängnisses, betreiben die Zutrittskontrolle und überwachen den engsten Umkreis. Betrieb und Sicherheit im Innern des Gefängnisses sind demgegenüber ausschliesslich Aufgabe der zivilen Behörden.

Die zeitlich befristete Überbrückungsmassnahme soll der zivilen Polizei erlauben, ihre Kräfte auf die dringend erforderliche Erhöhung der Präsenz in den von der Drogenszene besonders betroffenen Stadtquartieren zu konzentrieren. ■